

BVGer E-7229/2025 vom 5. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7229_2025

FR: TAF E-7229/2025 du 5 novembre 2025

IT: TAF E-7229/2025 del 5 novembre 2025

Regeste

Fristen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 VGG zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E-7229/2025 Seite 4

E. 1.2

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, bei denen es im Falle der Wiederherstellung über die nachgeholte Parteihandlung beziehungsweise Rechtsvorkehr zu befinden hat (Urteil des BVGer E-5733/2025 15. September 2025 E. 1.2 m.w.H.).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung von drei Richterinnen und Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG). Da Fristwiederherstellungsgesuche im Sinne von Art. 24 VwVG nicht unter die in Art. 111 AsylG auf dem Gebiet des Asylrechts dem Einzelrichter beziehungsweise der Einzelrichterin vorbehaltenen Zuständigkeit fallen, gilt diese Regel auch bezüglich dieser Verfahren.

E. 2.1

Gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine versäumte Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

E. 2.2

Die Wiederherstellung von Fristen dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die Verfahrensbeteiligte wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleiden. Nach Lehre und Rechtsprechung zu Art. 24 Abs. 1 VwVG gilt ein Fristversäumnis nur dann als unverschuldet, wenn objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei beziehungsweise ihrer Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann, sondern das Versäumnis auf eine erhebliche Behinderung wie etwa durch das fehlerhafte Verhalten einer Behörde zurückzuführen ist (vgl. Urteil des BVGer D-2790/2025 vom

E. 3.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, erst Anfang September durch das Amt für Migration des Kantons B. _____ darüber informiert worden zu sein, dass das SEM ihr Gesuch um vorübergehenden Schutz mit Verfügung vom 27. Juni 2025 abgelehnt habe. Dem Rückschein der Post lässt sich entnehmen, dass die Verfügung des SEM am 30. Juni 2025 von D. _____ entgegengenommen wurde. Die Verfügung des SEM ist somit am 31. Juli 2025 in Rechtskraft erwachsen. In der mit dem Fristwiederherstellungsgesuch eingereichten E-Mail von Frau D. _____ an die Rechtsvertretung, datierend vom 5. September 2025, bestätigt Frau D. _____, dass sie den eingeschriebenen Brief des SEM, datierend vom 27. Juni 2025, fälschlicherweise entgegengenommen und unterzeichnet habe, obwohl dieser an Frau A. _____ und nicht an die Gemeinde C. _____ adressiert gewesen sei. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass der Brief nicht für die Gemeinde bestimmt gewesen sei und sie habe deswegen die Gesuchstellerin nicht über die ablehnende Verfügung des SEM informiert.

E. 3.2

Aufgrund der Angaben der Gesuchstellerin und der Aktenlage ist davon auszugehen, dass das in Art. 24 Abs. 1 VwVG genannte Hindernis frühestens Anfang September 2025 mit der Kenntnisnahme der Gesuchstellerin von diesen Umständen weggefallen ist (vgl. nachstehende E. 4.1), womit die 30-tägige Frist zur Nachholung der versäumten Rechtshandlung mit der Einreichung des Fristwiederherstellungsgesuchs vom 19. September 2025 gewahrt ist. Die formellen Anforderungen für ein Wiederherstellungsgesuch sind somit erfüllt, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 4

August 2025 E. 2.2; vgl. auch PATRICIA EGLI, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, N 6 zu Art. 24). 3. 3.1 Die Gesuchstellerin macht geltend, erst Anfang September durch das Amt für Migration des Kantons B. _____ darüber informiert worden zu sein, dass das SEM ihr Gesuch um vorübergehenden Schutz mit Verfügung vom 27. Juni 2025 abgelehnt habe. Dem Rückschein der Post lässt sich entnehmen, dass die Verfügung des SEM am 30. Juni 2025 von D. _____ entgegengenommen wurde. Die Verfügung des SEM ist somit am 31. Juli 2025 in Rechtskraft erwachsen.

E-7229/2025 Seite 5 In der mit dem Fristwiederherstellungsgesuch eingereichten E-Mail von Frau D. _____ an die Rechtsvertretung, datierend vom 5. September 2025, bestätigt Frau D. _____, dass sie den eingeschriebenen Brief des SEM, datierend vom 27. Juni 2025, fälschlicherweise entgegengenommen und unterzeichnet habe, obwohl dieser an Frau A. _____ und nicht an die Gemeinde C. _____ adressiert gewesen sei. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass der Brief nicht für die Gemeinde bestimmt gewesen sei und sie habe deswegen die Gesuchstellerin nicht über die ablehnende Verfügung des SEM informiert.

3.2 Aufgrund der Angaben der Gesuchstellerin und der Aktenlage ist davon auszugehen, dass das in Art. 24 Abs. 1 VwVG genannte Hindernis frühestens Anfang September 2025 mit der Kenntnisnahme der Gesuchstellerin von diesen Umständen weggefallen ist (vgl. nachstehende E. 4.1), womit die 30-tägige Frist zur Nachholung der versäumten Rechtshandlung mit der Einreichung des Fristwiederherstellungsgesuchs vom 19. September 2025 gewahrt ist. Die formellen Anforderungen für ein Wiederherstellungsgesuch sind somit erfüllt, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 4.1

Aufgrund der Akten ergibt sich, dass die Verfügung des SEM vom 27. Juni 2025, welche gemäss dem Rückschein der Post an «A. _____» adressiert war, von einer Gemeindemitarbeiterin (D. _____) am 30. Juni 2025 entgegengenommen wurde. Die Mitarbeiterin bestätigt in der einge- reichten E-Mail, dass sie die Verfügung irrtümlicherweise entgegengenom- men und nicht der Gesuchstellerin weitergeleitet habe. Somit ist die ableh- nende Verfügung des SEM nicht vor Ablauf der Beschwerdefrist in den Kenntnisbereich der Gesuchstellerin gelangt. Nachdem sich aus den Akten auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gesuchstellerin an- derweitig vor Anfang September Kenntnis vom Ergehen eines sie betref- fenden negativen Entscheids erlangt haben könnte (so dass sie allenfalls gehalten gewesen wäre, sich bei den zuständigen Behörden danach zu erkundigen), ist deren Fristversäumnis als unverschuldet zu qualifizieren. Die Rechtsvertretung hat in einer E-Mail an das SEM am 5. September 2025 nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Gesuchstellerin Anfang Sep- tember 2025 aufgrund der ausgebliebenen Sozialhilfe an die Gemeinde gewandt und erst zu diesem Zeitpunkt von der ablehnen Verfügung erfah- ren habe. Dies ist auch in zeitlicher Hinsicht nachvollziehbar, da die ableh- nende Verfügung Ende Juli 2025 in Rechtskraft erwachsen ist und somit angenommen werden kann, dass die Sozialhilfe erst Ende August / Anfang September 2025 das erste Mal ausgeblieben ist.

E-7229/2025 Seite 6

E. 4.2

Nach dem Gesagten ist das Gesuch um Fristwiederherstellung gutzu- heissen und die Beschwerde vom 19. September 2025 sowie die Be- schwerdeverbesserung vom 30. September 2025 als fristgerecht einge- reicht entgegenzunehmen. Das entsprechende Beschwerdeverfahren wird vom Bundesverwaltungsgericht unter einer neuen Verfahrensnummer (E-8548/2025) weitergeführt.

E. 5

In Bezug auf das noch hängige Beschwerdeverfahren ist festzustellen, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zu- kommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und sich die Beschwerdeführerin bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten darf. Auf den entspre- chenden Antrag ist nicht einzutreten.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Fristwiederherstellungsverfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Der vertretenen Gesuchstellerin ist angesichts ihres Obsiegens in An- wendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat eine Honorarnote, datierend vom 19. September 2025, zu den Akten gereicht. Dabei wird ein Aufwand von 3 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 150.– und das Porto in der Höhe von Fr. 10.– ausgewiesen. Die geltend gemachten Aufwendungen scheinen angemessenen. Der in Ansatz gebrachte Stundenansatz von Fr.

150.– ist reglements- konform (vgl. Art. 10 VGKE) und die Höhe der Auslagen ist angemessen. Der Gesuchstellerin ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 460.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

E. 6.3

Das Gesuch um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands wird mit dem heutigen Entscheid gegenstandslos.

E-7229/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.